

Nachbarschaftshilfe

Amt Büsum Wesselburen e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe e.V.“ und hat seinen Sitz in 25764 Wesselburen, Helgoländerstrasse 14.

1.2. Zwecke des Vereins

- **die Unterstützung von Personen im täglichen Leben die zum Personenkreis des § 53 AO gehören,**
- **die Stärkung des selbstbestimmten Lebens, insbesondere der Jugend- und Altenhilfe um der Vereinsamung entgegenzuwirken,**
- **die Förderung von Bildung und Erziehung,**
- **Vernetzung mit vorhandenen, möglichen Kooperationspartnern, die den Zielen des Vereins förderlich sein können, um so alle Ressourcen zu nutzen.**

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und handelt nicht in eigenwirtschaftlichem Interesse. Er arbeitet in enger Abstimmung mit dem Amt Büsum Wesselburen zusammen.

1.3 Schwerpunkte des Satzungszwecks

- **Ansprechpartner bei Problemen des täglichen Lebens,**
- **Schaffen von Kontaktmöglichkeiten für vereinsamte Menschen,**
- **Schaffung von Fahrgelegenheiten, insbesondere zur Gesundheitsvorsorge, bei Behördengängen und um den täglichen Bedarf der Menschen sicherzustellen,**
- **Hilfestellung im häuslichen Umfeld in Notsituationen, wie z.B. im Krankheitsfall,**
- **Kleinere Reparatur- und Renovierungshilfen im Haushalt im Rahmen hausmeisterlicher Tätigkeiten für Personen, die die Voraussetzung des § 53 AO erfüllen,**
- **Angebote von Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen.**

- **Unterstützung, Anerkennung und Stärkung der Gemeinschaft für die ehrenamtlich tätigen Helfer, sowie regelmäßige Fortbildungsangebote um die Qualität der Leistungen zu verbessern und zu sichern.**

§ 2 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung,**
- **der Vorstand.**

§ 3 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein/e Vertreter/in:

- **leitet die Versammlung,**
- **gibt der Versammlung einen Jahresbericht zur Kenntnis,**
- **lässt durch den Kassenwart oder dessen Vertreter eine Jahresabrechnung vorlegen, die von Kassenprüfern geprüft ist,**
- **der/die Kassenprüfer(in) gibt einen Prüfbericht.**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- **bei Fälligkeit die Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer(innen) zu wählen,**
- **die Jahresrechnung zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,**
- **die Mitgliedsbeiträge zu beschließen,**
- **über Anträge von Mitgliedern zu entscheiden,**
- **eventuelle Satzungsänderungen zu beschließen,**
- **eine eventuelle Auflösung des Vereins zu beschließen.**

Mitgliederversammlungen sind durch Aushang und Mitteilungen in der örtlichen Presse mindestens drei Wochen vorher bekannt zu machen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf nicht teilnehmende Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der vorher zu bestimmenden offenen oder geheimen Form.

Abstimmungen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine

Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich begründet verlangen oder der Vorstand eine außerordentliche Versammlung für erforderlich hält.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, beziehungsweise seinem/seiner Vertreter(in), sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 4 Vorstand

Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassensführer(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- drei Beisitzer(innen).

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für die Prüfung ordnungsmäßiger Kassenführung werden zwei KassenprüferInnen gewählt.

Bei der Erstwahl werden der/die Vorsitzende, der/die Kassensführer(in), ein(e) sowie Beisitzer(in) zunächst für ein Jahr gewählt.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben delegieren, Arbeitsgruppen einrichten und externe Referenten oder Berater beauftragen.

Es müssen mindestens vierteljährlich Vorstandssitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit, die des/der Vertreters, Vertreterin.

Es ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer / der Protokollführerin und dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei außerordentlich hohem Arbeitsaufwand kann die Mitgliederversammlung einzelnen Vorstandmitgliedern auf Antrag eine angemessene Aufwandentschädigung im Rahmen der aktuellen Freibeträge für ehrenamtliche Vorstandstätigkeiten für die Zeit einer Wahlperiode zusprechen.

Notwendige Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten oder Kosten für Büromaterial werden durch Vorstandsbeschluss genehmigt und erstattet.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss gegenüber dem/der Antragsteller(in) schriftlich begründet werden. Diese(r) wiederum hat das Recht den Antrag der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen, und diese in letzter Instanz darüber entscheiden zu lassen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- **durch Tod,**
- **Austritt in formloser schriftlicher Form ohne Fristsetzung und ohne Anspruch auf Beitragserstattung,**
- **Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten durch die Abstimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.**

Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung des Vereins.

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven, ehrenamtlich tätigen Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Diese erhalten für ihre Einsätze die jeweils gültigen finanziellen Vergütungen nach geleisteten Zeiteinheiten, bzw. die festgesetzten Kostenerstattungen der Fahrzeugstellung. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtliche Helfer unterliegen in der Ausübung der Tätigkeit stets der Weisung des Vereins.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf Antrag des Vorstands durch die Zustimmung der Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei der Gründung des Vereins gelten die Beschlüsse der Vereinsgründer(innen) bis zur ersten Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus durch Bankeinzug zu entrichten.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Finanzmittel

Verfügbare Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie werden im Wesentlichen durch Beiträge, private und öffentliche Zuwendungen, wie beispielsweise Spenden aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Seniorenparlament, als offiziellem Organ des Amtes Büsum Wesselburen, zu.

Die Liquidation erfolgt durch die Vorsitzenden.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliedsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- **Anrede,**
- **Vor- und Zuname, falls zutreffend Geburtsname,**
- **Geburtsdatum,**
- **falls zutreffend Firmenname,**
- **Anschrift,**

- **Kontakt**daten, wie **Telefonnummern** oder **E-Mail**adresse,
- **Bank**verbindung.

Die Daten werden lediglich zu vereinsinternen Verwaltungszwecken benutzt. Eine Weitergabe ist ausgeschlossen.

Nach § 15 DSGVO kann jedes Mitglied jederzeit Auskunft über die eigenen, gespeicherten Daten erhalten. Gemäß § 17 DSGVO kann jedes Mitglied jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten verlangen.

Heinz Wilhelm Jungkahn

Karl-Heinz Papusoff

Rita Mergel

Vize C

Präsident

Evelyn Schneider

Wilhelm Hoffmann